

Merkblatt Unterhalt von Fliessgewässern





Zuständigkeiten im Bereich des Unterhalts von Flüssen und Bächen

Einleitung

Der heutige Unterhalt von Gewässern erhöht nicht nur den Hochwasserschutz, sondern hilft wertvolle Lebensräume zu erhalten und zu fördern. Das vorliegende Merkblatt richtet sich an alle, die sich mit dem Unterhalt von Gewässern befassen. Im Kanton Thurgau werden die Flüsse vom Kanton und die Bäche von den Gemeinden unterhalten.

Ziel des Unterhalts von Gewässern

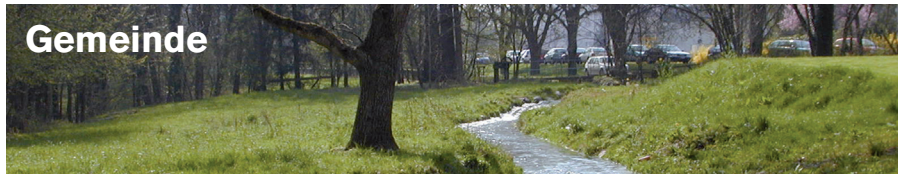
Der Unterhalt von Gewässern trägt dazu bei, die Gewässer als Landschaftselement zu erhalten, die natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufes zu sichern sowie die natürlichen Lebensräume für einheimische Tier- und Pflanzenwelten zu erhalten und zu fördern. Dabei dient der natürliche, unbeeinflusste Zustand eines Gewässers als Ausgangspunkt, um die notwendigen Unterhaltmassnahmen festzulegen. Eine individuelle und optimale Gestaltung und Pflege des Gewässers als Lebensraum trägt zudem zu einem präventiven Hochwasserschutz bei.

Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201)
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0)

Gesetzliche Grundlagen im kantonalen Recht

- Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG RRV NHG; RB 450.11)
- Gesetz über Strassen und Wege (TG Strassen und Wege StrWG; RB 725.1)
- Kantonales Waldgesetz (TG WaldG; RB 921.1)
- Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (TG WaldV; RB 921.11)
- Verordnung des Regierungsrates über die Fischerei (FiV; RB 923.11)



Unterhaltmassnahmen gemäss § 8 WBSNG; RB 721.1

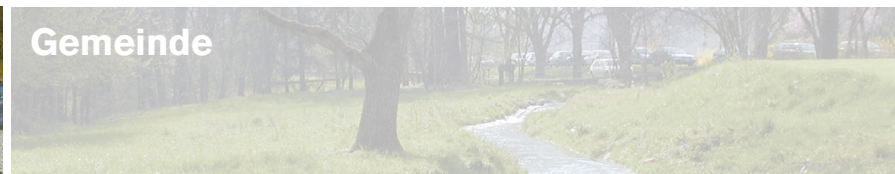
Massnahmen	Beispiele
Instandstellung und Pflege der Ufer	Reparatur und Neubau von verschiedenen Schutzbauten an Bächen und Flüssen: Mauern, Buhnen, Betonblöcke, Blocksteine, Ingenieurbiologische Massnahmen, Schwellen, etc. Kontrolle und Sicherung der Beobachtungs- und Interventionslinie.
Unterhalt von Wuhrwegen	Unterhalt der Maschinen- und Unterhaltswege, welche für die Pflege und den Unterhalt benötigt werden.
Entfernen von Abfall und grossen Schwemmholtzansammlungen	Abfall und Schwemmholtzansammlungen entfernen nach Hochwasserereignissen oder als Sofortmassnahme während eines Ereignisses.
Forstliche Massnahmen zur Ufersicherung	Aufforstungen, Baumbuhnen, Ingenieurbiologische Bauweisen, Holzkasten, Steckhölzer, Faschinen, Raubäume, etc.
Pflege der Ufervegetation	Mähen von Wiesenböschungen, Hochstaudenfluren und Röhrichtern. Ufergehölzpflege von Baum- Hoch- und Niederhecken. Aufforstungen und Gehölzpflege.
Hangentwässerung	Spülung und Unterhalt von bestehenden Entwässerungen.
Entfernen von lokalen Auflandungen	Verlagerung von Geschiebe (Kies, Sand). Entnahme von Auflandungen um den Durchfluss zu erhöhen. Ausbaggern von Kaltwasserbecken für aquatische Lebewesen.
Leeren von Kies- und Holzfängern	Entfernung von Geschiebe und Holzansammlungen bei Schutzbauten oder an neuralgischen Stellen.
Bekämpfung der Neophyten	Jährlich wiederkehrende Bekämpfung entlang der Gewässer.

Wer führt die Unterhaltsarbeiten aus?

- Unternehmer
- Akkordanten
- Forstbetriebe
- Direkte Anstösser/Landwirte
- Gemeindebetriebe/Werkhof
- Vereine
- Stiftungen



Kanton



Gemeinde

Der Unterhalt von Flüssen obliegt dem Amt für Umwelt (§ 9 Abs. 1 WBSNG)

Festlegung der Flüsse

Als Flüsse gelten der Rhein ab Eschenzerhorn, der Seerhein bis zur Gemeindegrenze Gottlieben/Ermatingen, die Thur mit Binnenkanälen, die Sitter, die Murg, die Lützelurg ab Einmündung Dorfbach Ettenhausen, die Lauche ab Einmündung Hartenauerbach, die Goldach bis Tübacherbrücke und die Aach ab Kantonsstrassenbrücke Oberaach (§ 4 WBSNG). Gemäss RRB Nr. 276 vom 27.02.1893 gehört der Ellikerbach zu den Flüssen und ist in der Zuständigkeit des Amtes für Umwelt. Siehe Gewässerkataster www.map.geo.tg.ch

Unterhaltskonzept

Gemäss § 10 (WBSNG) erarbeiten Kanton und Gemeinden in ihren Zuständigkeitsbereichen ein Unterhaltskonzept. In diesem werden Ziele, Zuständigkeiten, Planung und Umfang der Arbeiten dokumentiert.

Unterhaltsaufgaben aus Sicht des Kantons

- Begehungen mit Gemeindevertretern und kantonalen Fachstellen
- Ereignisorientierte Sofortmassnahmen
- Protokollierung
- Planung/Budgetierung
- Vernehmlassung
- Bauleitung
- Abrechnung (Unternehmer, Gemeinde, Private, etc.)

Notwendige Bewilligungen

Bei Unterhaltsmassnahmen in einem Gewässer oder in einem Uferbereich müssen die Eingriffe durch die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung bewilligt werden (Art. 8 BGF). In mündlicher Absprache und im Rahmen der Auftragsvergabe durch das Amt für Umwelt werden die Auflagen direkt in den Auftrag miteinbezogen und kommuniziert.

Bei forstlichen Eingriffen im Wald oder in das Ufergehölz ist die vorgängige Anzeichnung durch den Revierförster zwingend notwendig (§ 25 Abs. 1 TG WaldG).

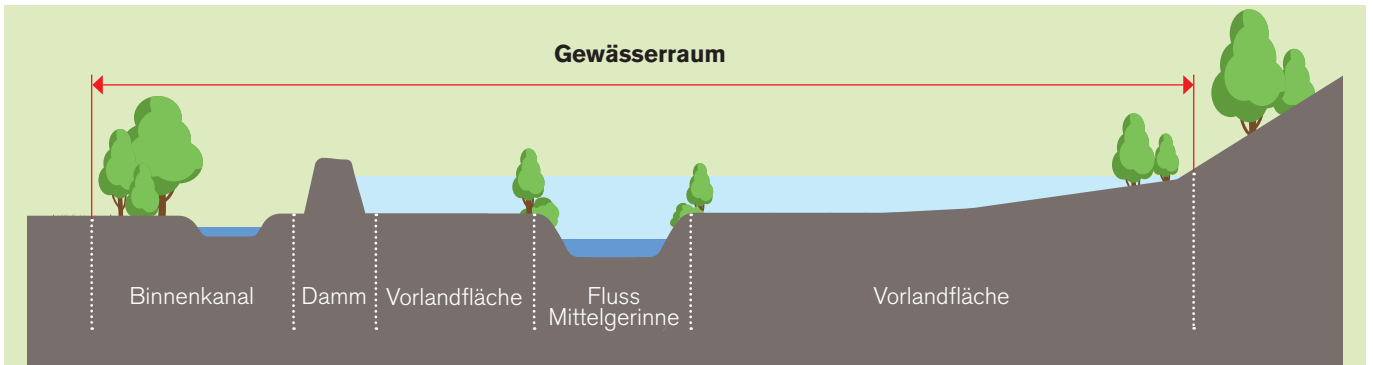
Kosten

Der Kanton trägt die Kosten für den Unterhalt von Flüssen (§ 21 WBSNG). Die Gemeinde beteiligt sich im Umfang von 25% an den Kosten für den in ihrem Gemeindegebiet durchgeführten Flussunterhalt (§ 22 WBSNG).

Auch den Grundeigentümern oder Anstössern können **zusätzliche Unterhaltskosten** überbunden werden, wenn Uferverbauungen an Flüssen oder Bächen im Interesse angrenzender Grundstücke besonders gestaltet wurden (§ 27 WBSNG).



Abgrenzung/Perimeter bei und in Flüssen



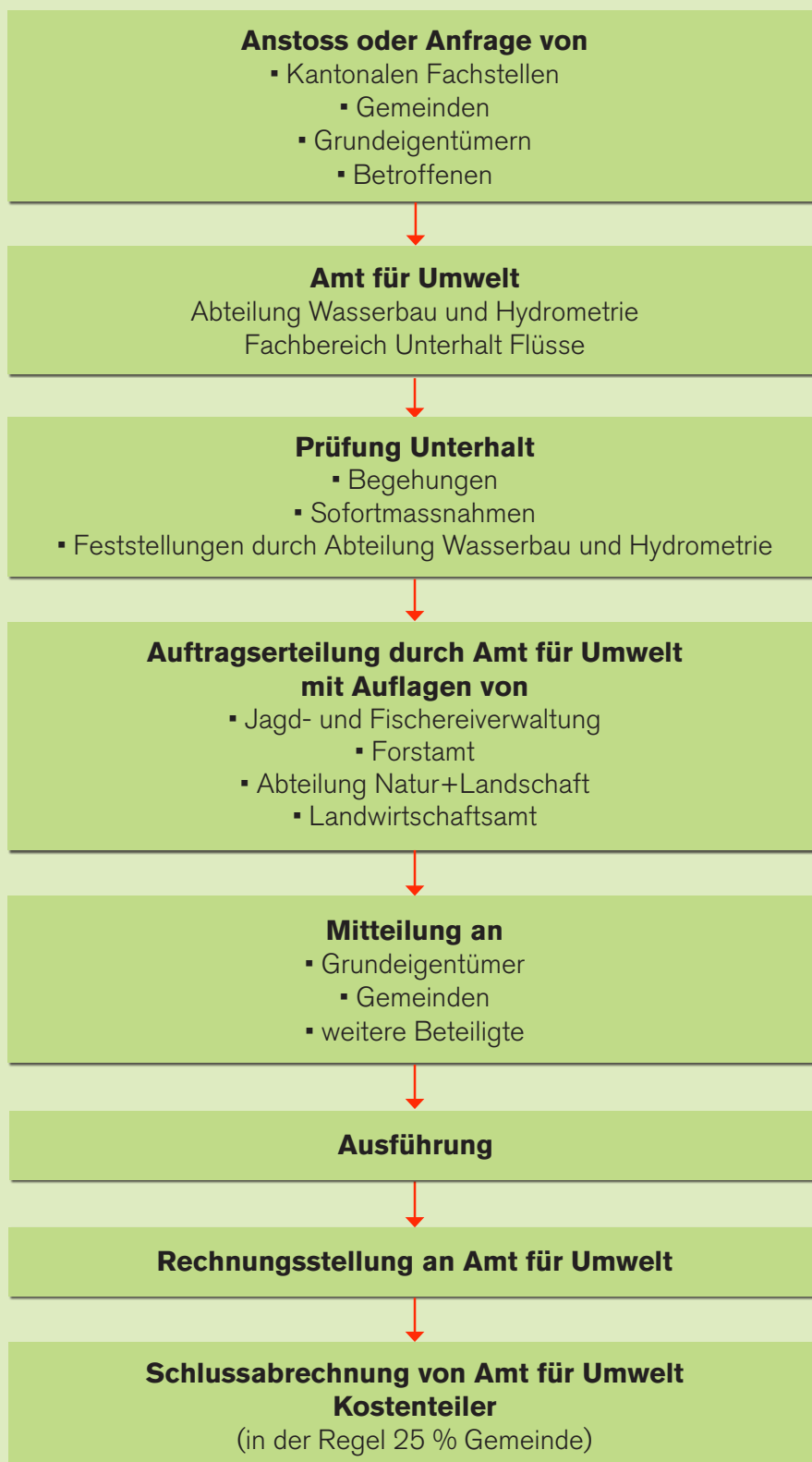
Flusslauf Thur und Binnenkanal (inkl. Ellikerbach, spez. Vereinbarung RRB Nr. 276 vom 27.02.1893)	67 km
Flusslauf übrige Flüsse	87 km
Flusslauf im Thurgau komplett	154 km

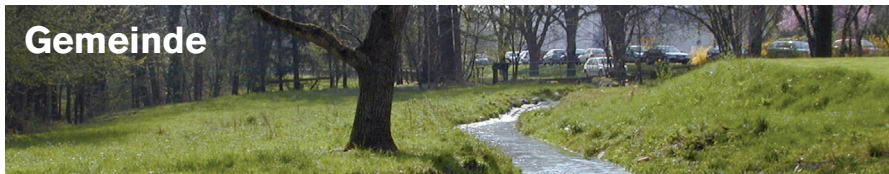
Innerhalb des Gewässerraums gelten folgende Zuständigkeiten:

Amt für Umwelt Zuständig: Abt. Wasserbau und Hydrometrie	Baulicher und betrieblicher Unterhalt gemäss § 8 WBSNG; RB 721.1 (siehe Seite 1)
Jagd und Fischerei Zuständig: Jagd- und Fischereiverwaltung, Fischereiaufseher	Fischerei: Für den Unterhalt an Flüssen müssen Eingriffe in Gewässer und Ufer nach Art. 8 BGF von der Jagd- und Fischereiverwaltung (JFV) bewilligt werden. In mündlicher Absprache und im Rahmen der Auftragsvergaben werden die Auflagen direkt in den Auftrag des Auftragnehmers miteinbezogen und abgesprochen, statt eine zusätzliche Bewilligung auszustellen. Biber: Die Auskunftsstelle bezüglich Biber ist die Jagd- und Fischereiverwaltung. Der Kanton haftet für Schäden durch Tiere (Biber) an Infrastrukturanlagen.
Forst Zuständig: Forstamt, Revierförster	Bei forstlichen Eingriffen im Wald oder in das Ufergehölz ist die vorgängige Anzeichnung durch den Revierförster zwingend notwendig (§ 25 Abs. 1 TG WaldG). In Auenschutzgebieten ist die entsprechende Schutzanordnung zu berücksichtigen und das Forstamt beizuziehen.
Abfall Zuständig: Gemeinde Schwemmholz Zuständig: Amt für Umwelt	Das Entfernen von Abfall aus Fliessgewässern ist Sache der Gemeinde (§ 9 WBSNG). Schwemmholz wird über den Unterhalt entfernt und abgerechnet. Üblicher Kostenteiler (Gemeindeanteil 25 %).
Bauten und Anlagen Zuständig: Gemeinde (Baupolizei)	Der Gewässerraum eines Fliessgewässers darf nur mit Bewilligung verbaut werden. Es dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden (Fuss- und Wanderwege, Kraftwerke oder Brücken). Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde (§ 4 PBG).
Strassen/Wege Zuständig: Amt für Umwelt, Abt. Wasserbau und Hydrometrie Wanderwege Zuständig: Gemeinde/Tiefbauamt	Unter Wuhwegen (§ 8 WBSNG) sind jene Wege entlang der Gewässer zu verstehen, die zur Gehölzpflege bzw. zum Unterhalt der Gewässer benötigt werden. Bei Wanderwegen liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde, soweit nicht der Kanton (Tiefbauamt) zuständig ist.
Kraftwerke/Pflichtstrecken Zuständig: Konzessionär	Der Konzessionär ist unterhaltspflichtig in seiner Pflichtstrecke. Die Koordination liegt beim Konzessionär.
Mauern Zuständig: Grundeigentümer	Eine Mauer auf einem privaten Grundstück braucht eine Bewilligung des Kantons (§ 37 WBSNG). Bei besonderer Gestaltung können den Grundeigentümern Unterhaltskosten überbunden werden (§ 27 WBSNG).
Landwirtschaftliche Flächen Zuständig: Landwirtschaftsamt, Eigentümer/Pächter	Landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum werden durch den Grundeigentümer/Pächter gepflegt und bewirtschaftet.



Ablaufschema für den Unterhalt von Flüssen





Der Unterhalt von Bächen obliegt grundsätzlich der Gemeinde (§ 9 Abs. 1 WBSNG)

Festlegung der Bäche

Als Bäche gelten alle übrigen offenen oder eingedolten Fließgewässer mit Ausnahme der Entwässerungsanlagen (§ 5 WBSNG). Siehe auch Gewässerkataster www.map.geo.tg.ch

Unterhaltskonzept

Gemäss § 10 (WBSNG) erarbeiten Kanton und Gemeinden in ihren Zuständigkeitsbereichen ein Unterhaltskonzept. In diesem werden Ziele, Zuständigkeiten, Planung und Umfang der Arbeiten dokumentiert.

Unterhaltsaufgaben aus Sicht der Gemeinde

- Begehungen mit kantonalen Fachstellen
- Ereignisorientierte Sofortmassnahmen
- Protokollierung
- Planung/Budgetierung
- Bauleitung
- Abrechnung (Unternehmer, Kanton)

Notwendige Bewilligungen

Die Gesuche für technische Eingriffe in Gewässer nach Art. 8 BGF sind an das Amt für Umwelt zu richten. Ohne schriftliche Bewilligung darf mit den entsprechenden Arbeiten nicht begonnen werden (§ 21 Fiv).

Muss für Unterhaltsmassnahmen in ein Gewässer oder in einen Uferbereich eingegriffen werden, müssen diese Eingriffe durch die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung bewilligt werden (Art. 8 BGF).

Bei forstlichen Eingriffen im Wald oder in das Ufergehölz ist die vorgängige Anzeichnung durch den Revierförster zwingend notwendig (§ 25 Abs. 1 TG WaldG).

Massnahmen ohne Bewilligung und Meldepflicht

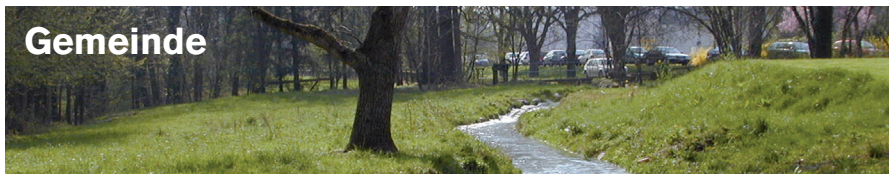
Folgende Massnahmen sind erlaubt:

- Mähen von Böschungen
- Säuberung von Siedlungsabfällen
- Neophytenbekämpfung
- Handarbeiten im Gewässer ohne Maschinen

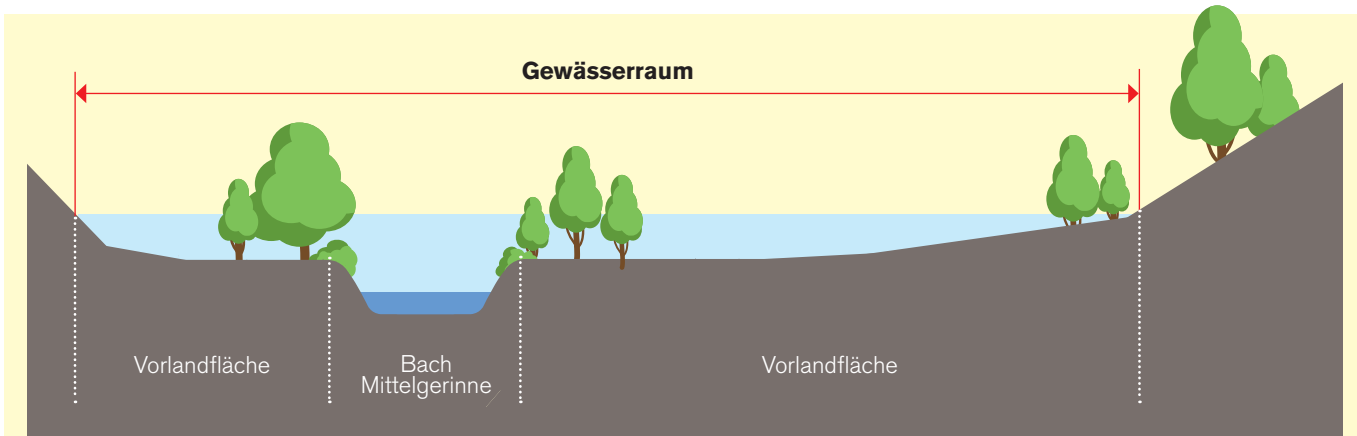
Kosten

Die Gemeinden tragen die Kosten für den Unterhalt von Bächen (§ 24 WBSNG). Sofern die Gemeinde ein Unterhaltskonzept erstellt hat und die Massnahmen diesem Konzept entsprechen, leistet der Kanton Beiträge von 25 % an die Kosten für den Unterhalt der Bäche (§ 25 WBSNG).

Auch den Grundeigentümern oder Anstössern können **zusätzliche Unterhaltskosten** überbunden werden, wenn Uferverbauungen an Flüssen oder Bächen im Interesse angrenzender Grundstücke besonders gestaltet wurden (§ 27 WBSNG). Dazu kommt, dass sich Grundeigentümer im Umfang von 40 % an den Kosten für den auf ihrem Grundstück durchgeführten Unterhalt von eingedolten Bächen zu beteiligen haben (§ 27 Abs. 2 WBSNG).



Abgrenzung/Perimeter bei und in Bächen



Bachlauf im Thurgau komplett

1776 km

Innerhalb des Gewässerraums gelten folgende Zuständigkeiten:

Jagd und Fischerei

Zuständig:
Jagd- und Fischereiverwaltung,
Fischereiaufseher

Fischerei: Für den Unterhalt an Bächen müssen Eingriffe in Gewässer und Ufer nach Art. 8 BGF von der Jagd- und Fischereiverwaltung (JFV) bewilligt werden.
Biber: Die Auskunftsstelle bezüglich Biber ist die Jagd- und Fischereiverwaltung. Der Kanton (JFV) haftet für Schäden durch Tiere (Biber) an Infrastrukturanlagen.

Forst

Zuständig: Forstamt, Revierförster

Bei forstlichen Eingriffen im Wald oder in der Ufervegetation ist die vorgängige Anzeichnung durch den Revierförster zwingend notwendig (§ 25 Abs. 1 TG WaldG). In Auenschutzgebieten ist die entsprechende Schutzanordnung zu berücksichtigen und das Forstamt beizuziehen.

Abfall und Schwemmholz

Zuständig: Gemeinde

Das Entfernen von Abfall und Schwemmholz aus Bächen ist Sache der Gemeinde.

Illegale Bauten und Anlagen

Zuständig: Gemeinde (Baupolizei)

Der Gewässerraum eines Fließgewässers darf nur mit Bewilligung verbaut werden. Es dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Fuss- und Wanderwege, Kraftwerke oder Brücken).

Strassen/Wege

Zuständig: Grundeigentümer
Korporationen

Unter Wuhwegen (§ 8 WBSNG) sind jene Wege entlang der Gewässer zu verstehen, die zur Gehölzpflege bzw. zum Unterhalt der Gewässer benötigt werden.

Wanderwege

Zuständig: Gemeinde/Tiefbauamt

Bei Wanderwegen liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde, soweit nicht der Kanton (Tiefbauamt) zuständig ist.

Kraftwerke/Pflichtstrecken

Zuständig: Konzessionär

Der Konzessionär ist unterhaltspflichtig in seiner Pflichtstrecke. Die Koordination liegt beim Konzessionär.

Mauern

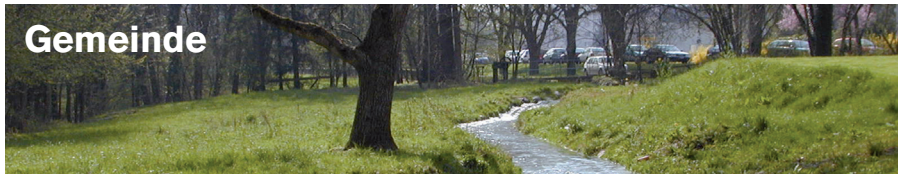
Zuständig: Grundeigentümer

Eine Mauer auf einem privaten Grundstück braucht eine Bewilligung des Kantons (§ 37 WBSNG). Bei besonderer Gestaltung können den Grundeigentümern Unterhaltskosten überbunden werden (§ 27 WBSNG).

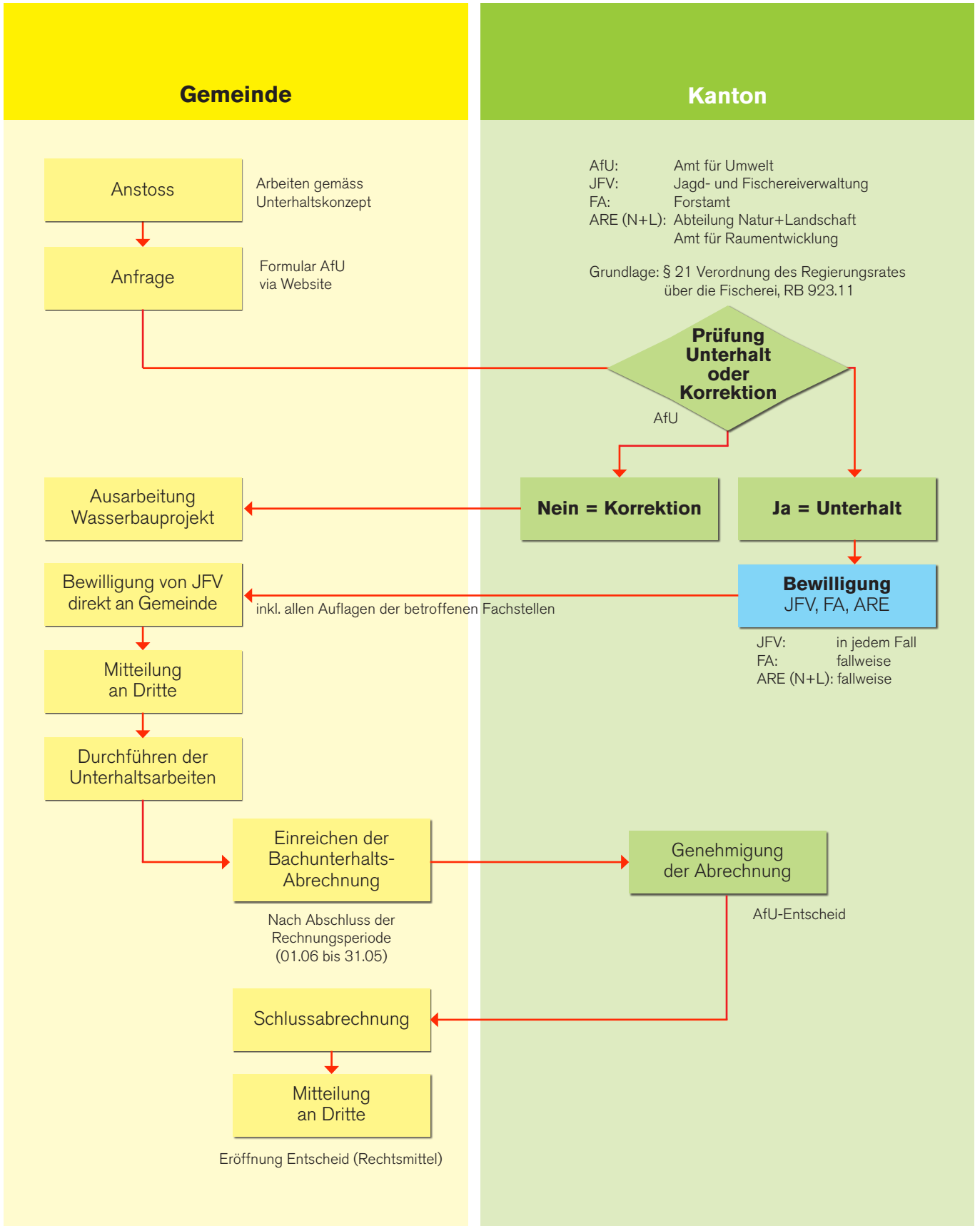
Landwirtschaftliche Flächen

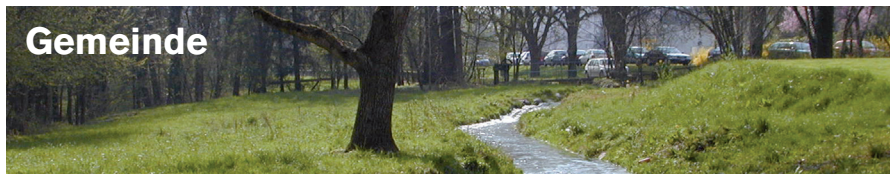
Zuständig: Landwirtschaftsamt,
Eigentümer/Pächter

Landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum werden durch den Grundeigentümer/Pächter gepflegt und bewirtschaftet.



Ablaufschema für den Unterhalt von Bächen





Zeitpunkt für Unterhalts- und Pflegearbeiten bei und in Gewässern

Siehe auch «Unterhaltskonzept Bäche 2, Praxishilfe»

Unterhalt und Pflege		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
		Unterhalt der Ufergehölze				■	■	■	■	■	■	■	
Mähen von Wiesenböschungen		■	■	■	■	■	■	■			■	■	■
Mähen von Hochstaudenfluren		■	■	■	■	■	■	■					■
Mähen von Röhrichtern (nicht gesamte Fläche)				■	■	■	■	■	■				
Eingriffe in die Sohle (Entfernen von Verkrautungen, Auflandungen, etc.)		■	■	■	■	■	■	■	■		■	■	■
Randbedingungen													
Brutzeit der Vögel					■	■	■	■	■	■			
Fischfauna	Laich- und Entwicklungszeit Rhein			■	■	■							
	Laich- und Entwicklungszeit Murg (ab Matzingen), Thur, Sitter	■	■	■	■	■					■	■	■
	Laich- und Entwicklungszeit restliche Fliessgewässer	■	■	■							■	■	■
Schonzeit Amphibien und anderer Kleintiere	im Wasser		■	■	■	■	■						
	an Land	■	■									■	■

- Legende:
- Unterhalt nicht möglich
 - begründeter Ausnahmefall
 - Unterhalt möglich

Herausgeber: Kanton Thurgau, Amt für Umwelt, 8510 Frauenfeld, Abteilung Wasserbau und Hydrometrie

**Entstehung
und Mitwirkung:** Amt für Raumentwicklung (ARE)
Forstamt (FA)
Amt für Landwirtschaft (LA)
Jagd- und Fischereiverwaltung (JFV)

Ausgabe: September 2021

Gestaltung: werbeschmid.ch, Egon Schmid, Dietingen, 8524 Uesslingen

Download: www.umwelt.tg.ch

